

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 56 (1973)
Heft: 10

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollständige Trennung von Staat und Kirche

- Glaube und Religion muss Privatsache sein.
- Die Trennung allein verbürgt die konfessionelle Gleichbehandlung.
- Die Trennung allein führt zur Religionsfreiheit.
- Staats- und Landeskirchen sind mit der Konzeption des modernen Staates unvereinbar. Er hat neutral zu sein.

Eidgenössische Volksinitiative

betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche.

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss Bundesgesetz vom 23. März 1962 über das Verfahren bei Volksinitiative auf Revision der Bundesverfassung, das Begehren: Die Bundesverfassung sei durch den nachfolgenden Art. 51 zu ergänzen:

Art. 51

"Kirche und Staat sind vollständig getrennt".

Der für das Zustandekommen des Volksbegehrens massgebende Text ist der obige, deutsche Text.

Übergangsbestimmungen. Art. 11.

¹ Für die Aufhebung der bestehenden Verbindungen zwischen Kirche und Staat wird den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren vom Datum des Inkrafttretens des Artikel 51 der Bundesverfassung eingeräumt.

² Mit dem Inkrafttreten von Artikel 51 der Bundesverfassung sind die Kantone nicht mehr befugt, Kirchensteuern einzuziehen.

Rückzugsklausel: Die Herren Dr. **Fritz Tanner**, Nationalrat, In der Halder Gfenn, 8603 Schwerzenbach; lic. iur. **Fritz Dutler**, Rechtskonsulent, Viktoriastrasse 33, 3013 Bern, und **Ludwig A. Minelli**, Journalist, Hans Roell Strasse 4, 8127 Forch, als Unterzeichner der Verfassungsinitiative auf Einführung der vollständigen Trennung von Kirche und Staat, sind befugt die Initiative sowohl zugunsten eines Gegenvorschlages der Bundesversammlung als auch ohne Vorbehalt zurückzuziehen.

Patronat: Karl Diener, Dir. Haselstudstr. 12, 8636 Wald ZH; Dr. Paul Ehinger, Bernstr. 51, 3032 Hinterkappelen; Pfarrer Jean-Paul Emery, 1257 Landecy; Frau Dr. G. Feigenwinter, Prattelerstr. 19, 4127 Birsfelden; Dr. iur. Robert Kehl, Frymannstr. 82, 8000 Zürich; Gerhard Lehmann, Fürspreh, Bahnstr. 79, 3000 Bern; Kurt de Lorenzo, Universitätsassistent, Idaplatz 3, 8000 Zürich; Prof. Dr. iur. Pierre de Mestral, Grand Place 1, 1800 Vevey; Dr. Emil Senn, Wildstr. 12, 3005 Bern; Lucien Tronchet, Präsident der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Genf, rue Gautier 3, 1201 Genf.

** Politische Gemeinde:

Kanton:

Nr.	Name + Vorname (ausschreiben, eigenhändig)	Beruf	Jahrgang	Wohnort, Strasse und Nummer	Berr Kon
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Beachten Sie: Diesen Bogen dürfen bloss Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der gleichen politischen Gemeinde wohnen (Wohngemeinde oben eintragen) **

Stimmberechtigt und demgemäss auch unterschriebenberechtigt sind jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchen sie ihren Wohnsitz haben, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 des Initiativgesetzes lautet:

1. Der Bürger, der das Begehren stellen will, hat es eigenhändig zu unterzeichnen.
2. Wer eine andere Unterschrift als die seinige beisetzt, macht sich strafbar (Art. 282 des Strafgesetzes).

Die Amtsperson bescheinigt hiermit, dass die obigen Unterzeichneten der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

.....

..... den

Die Bescheinigung holen wir selber ein. Die unterzeichnete Volksinitiative ist zu senden an:

Schweiz. Aktionskomitee für die Trennung von Staat und Kirche, Postfach 92, 3000 Bern 25 Postcheckkonto Bern 30 - 1197

Haben Sie Fragen? Unser Sekretariat beantwortet sie. Telefon 031 - 42 74 72 / 031 - 42 01 15

